

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsabschluss

Der Vertrag wird zwischen dem Besteller der Dienstleistung (nachstehend „Auftraggeber“ genannt) und der Firma Kepes Container- und Dienstleistungen GmbH (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt) geschlossen. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Vertrag umfasst die Erbringung von Dienstleistungen (Container stellen für die Müllentsorgung, Transportdienstleistungen, Räumungen/ Entrümpelungen o.a.).

Containerstellung: Die Bestellung des Behälters durch den Auftraggeber erfolgt schriftlich, mündlich oder in anderer Weise. Termine werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Eine Abfuhr der Behälter findet nach der Abmeldung durch den Auftraggeber statt. Die darin befindlichen Abfälle werden bei einer Anlage (Zwischenlager, Verwertungsanlage oder dergleichen) nach Wahl des Auftragnehmers abgeladen. Ausnahme hiervon ist, wenn durch den Auftraggeber Weisung besteht, eine bestimmte Anlage zu nutzen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen und Kosten ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat den Auftragnehmer insoweit von eventuellen Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen würden, braucht der Auftragnehmer nicht zu befolgen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen. Angaben des Auftragnehmers über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

Räumungen/ Entrümpelungen: Die Beauftragung durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich schriftlich. Termine werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Es werden nur Dienstleistungen erbracht, die auch beauftragt werden. Alle darüber hinausgehenden Arbeiten sind Sonderleistungen und ebenfalls schriftlich zu beauftragen. Sollten keine anderen Vereinbarungen unter den Parteien getroffen werden, gilt der Standard „besenrein geräumt“ als vereinbart.

§ 3 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Erbringung der Leistung sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen von bis zu drei Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die termingerechte Erbringung der Leistung ermöglichen.

§ 4 Zufahrten und Standort

Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Standort für den Container auf einem ausreichend befestigten Untergrund bereitzustellen. Er hat auch für die freie Zugänglichkeit zum Abtransport zu sorgen. Zufahrt und Standort müssen zum Befahren mit den erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Standorte sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren LKW geeignet ist. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des Auftragnehmers, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten oder Standorte haftet der Auftraggeber. Leerfahrten gehen zu Lasten des Kunden. Umsetzen der Container sind ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet.

§ 5 Sicherung des Containers/ Kennzeichnung von Gegenständen

Der Auftragnehmer stellt einen entsprechend den Verlautbarungen des Bundesverkehrsministers gekennzeichneten Container, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Soweit für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen behördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese vor der Gestellung der Container einzuholen, es sei denn, der Auftragnehmer verfügt bereits über die Genehmigungen. Der Auftraggeber stellt gegebenenfalls den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.

Sollten während einer Räumung/ Entrümpelung Gegenstände, die nicht entsorgt werden sollen, im zu räumenden Objekt verbleiben, so sind diese durch den Auftraggeber unmissverständlich zu kennzeichnen oder in einem separaten Raum einzuschließen. Sofern durch den Auftragnehmer Gegenstände entfernt werden, die nicht oder nicht eindeutig gekennzeichnet sind (z.B. durch herabgefallene Klebezettel), sind Ersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Die korrekte Kennzeichnungspflicht obliegt im vollen Umfang dem Auftraggeber.

§ 6 Beladung der Container und ggf. LKW/ Abnahme nach der Räumung

Die Container sind unter Beachtung der Bedienhinweise des Herstellers, insbesondere zur maximalen Füllhöhe und zum maximalen Füllgewicht zu beladen. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber. In die Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, die in den Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die notwendigen Feststellungen durch einen Sachverständigen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen. Nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers dürfen „gefährliche bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ in den Container eingefüllt werden. Als solche Abfälle gelten die in der „Bestimmungsverordnung für Abfälle“ aufgelisteten Gruppen. Für Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Beladungsvorschriften dem Auftragnehmer entstehen, haftet der Auftraggeber.

Nach Beendigung einer Räumung/ Entrümpelung muss der Auftraggeber selbst oder eine von ihm beauftragte Person den Endzustand des Objekts „abnehmen“. Die Abnahme erfolgt mittels Dokumentation und Unterschrift vor Ort. Erkennbare Schäden, die durch den Auftragnehmer entstanden sind, müssen bei der Abnahme aufgenommen werden. Nachträglich gemeldete Beschädigungen durch den Auftraggeber können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Schadenersatz

Für Schäden an den Containern, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum. Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung der Container sowie Räumungen oder Abfälle, haftet der Auftragnehmer soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten beim Auftragnehmer angezeigt wird. Soweit die Haftung des Auftragnehmers durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche gegen das Personal des Auftragnehmers. Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr ab Kenntnis des Schadens durch den berechtigten, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Der Abfallerzeuger bleibt Eigentümer der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung und vollständigen Bezahlung des fälligen Entgeltes an den Auftragnehmer.

§ 8 Entgelte

Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Erbringung der Dienstleistung (z.B. Miete, Transport, Entsorgung, Personal etc.). Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers trägt der Auftraggeber die Kosten für die Leerfahrt.

Kommt es aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, zu Wartezeiten bei der Bereitstellung oder Abholung des Containers (ab 15 min.),

so kann der Auftragnehmer die Bereitstellung/Abholung abrechnen und eine Leerfahrt in Rechnung stellen. Behälter sind 14 Tage mietfrei, danach fällt eine Miete pro angefangenem Monat von 38,00€ an. Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle (z.B. Deponie-, Sortier-, Verwertungskosten oder dergleichen) oder bei der Einholung etwaiger Genehmigungen und Erlaubnisse (vgl. § 9) entstehen, sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Entgelte sind Nettopreise und gelten zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 9 Fälligkeit der Rechnungen

Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort und ohne Abzug zu zahlen. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, 10 Tage nach Zugang der Rechnung. Im Gutschriftverfahren tritt Zahlungsverzug erst nach Erhalt einer Mahnung ein. Der Auftragnehmer darf im Falle des Verzuges mindestens die Zinsen in Höhe von 2 % über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Diskontsatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Fällt dieser Leitzins fort, so tritt an seine Stelle der entsprechende Ersatzleitzins. Mit Ansprüchen aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Leistet der Auftraggeber den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, kann der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen und die Erbringung einer Leistung ablehnen.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesen Verträgen ist der Sitz des Unternehmens, soweit der Anspruchsteller oder der Anspruchnehmer Kaufmann ist. Hat der Auftragnehmer mehrere Niederlassungen, so ist der Gerichtsstand der Ort derjenigen Niederlassung, an die der Auftrag gerichtet war.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

Stand: Februar 2023